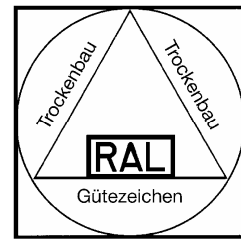


Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.



Gütezeichensatzung

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen "Gütegemeinschaft Trockenbau e. V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

2. Zweck

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Trockenbauarbeiten zu sichern

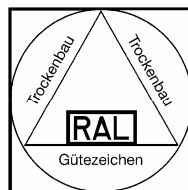
2.1.2 entsprechend gütegesicherte Trockenbauarbeiten mit dem Gütezeichen für Trockenbau zu kennzeichnen.

3. Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

4. Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

4.1 Der Verein ist Träger des folgenden Gütezeichens:



4.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Das Gütezeichen ist beim Deutschen Patentamt unter der Nummer 2047543 eingetragen.

5. Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

5.1 Das Gütezeichen für Trockenbau darf jedes Unternehmen benutzen, dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

5.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie die Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

5.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Dienstleistungen benutzen.

6. Rechte und Pflichten der Beteiligten

6.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen vom RAL anerkannt und beim Deutschen Patentamt eingetragen ist

sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V. als Zeichenträger zu.

6.2 Der Verein ist verpflichtet,

6.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass von ihnen das gesamte Satzungswerk eingehalten wird,

6.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

6.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,

6.2.4 das Gütezeichen beim Deutschen Patentamt löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist.

6.2.5 Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Auslandsregistrierung des Gütezeichens (IR-Marke).

6.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet:

6.3.1 das gesamte Satzungswerk einzuhalten,

6.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,

6.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird

6.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

6.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

7. Änderungen

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn der RAL dies schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Berlin, März 1999

Datum der Vereinsgründung:
Bonn, 16. Januar 1990